

Datenschutzinformationen

Diese Datenschutzinformation informiert Sie über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Verdienststrukturstatistik.

Link zur Datenschutzinformation für eQuest

Die elektronischen Fragebögen dieser Erhebung wurden mit Hilfe der Applikation eQuest erzeugt. Da eQuest für zahlreiche unterschiedliche statistische Erhebungen eingesetzt wird, sind die Informationen, die sich – unabhängig von einer konkreten Erhebung – auf eQuest insgesamt beziehen, in einer eigenen [Datenschutzinformation für eQuest](#) zusammengefasst.

Name und Anschrift der Verantwortlichen

Die Verantwortliche im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie sonstiger datenschutzrechtlicher Bestimmungen ist:

STATISTIK AUSTRIA
Bundesanstalt Statistik Österreich
Guglgasse 13
1110 Wien
Telefon: +43 1 71128-0
Fax: +43 1 71128-7728
E-Mail: office@statistik.gv.at
Internet: www.statistik.at

Name und Anschrift der Datenschutzbeauftragten

Mag.^a Maria-Christine Bienzle
Bundesanstalt Statistik Österreich
Guglgasse 13
1110 Wien
E-Mail: dsgvo@statistik.gv.at

Allgemeines zur Erhebung

Im Rahmen der Verdienststrukturerhebung werden seit 2002 im Abstand von vier Jahren Informationen zu Löhnen und Gehältern sowie zur Arbeitszeit von einzelnen Beschäftigten erhoben. Diese Daten ermöglichen detaillierte Analysen über die Struktur und Verteilung der Verdienste und tragen damit zu einem besseren Verständnis der wirtschaftlichen Entwicklung in Österreich und Europa bei. Die Erhebung wird in der gesamten Europäischen Union nach harmonisierten Standards durchgeführt und liefert zuverlässige und aussagekräftige Vergleiche zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten.

Rechtsgrundlagen

- Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Verdienststrukturstatistik im Produzierenden Bereich und in Teilen des Dienstleistungsbereichs (Verdienststrukturstatistik-Verordnung 2007), BGBl. II Nr. 66/2007, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 99/ 2011
- Verordnung (EG) Nr. 530/1999 zur Statistik über die Struktur der Verdienste und der Arbeitskosten, ABl. Nr. L 63 vom 12.03.1999 S. 6, idgF
- Verordnung (EG) Nr. 1916/2000 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 530/1999 des Rates zur Statistik über die Struktur der Verdienste und der Arbeitskosten hinsichtlich der Definition und Übermittlung der Informationen über die Verdienststruktur, ABl. Nr. L 229 vom 09.09.2000 S. 3, idgF

- Verordnung (EG) Nr. 698/2006 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 530/1999 hinsichtlich der Qualitätsbewertung der Statistik über die Struktur der Arbeitskosten und der Verdienste, ABl. Nr. L 121 vom 06.05.2006 S. 30, idgF

Meldepflicht

Gemäß § 10 Verdienststrukturstatistik-Verordnung 2007, BGBl. II Nr. 66/2007, idgF, iVm § 9 Bundesstatistikgesetz 2000, BGBl. I Nr. 163/1999, idgF.

Empfänger von personenbezogenen Daten

Für ausschließlich statistische Zwecke und nur in verschlüsselter Form:

- Landesstatistische Ämter im Rahmen der Vereinbarung gem. Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Zusammenarbeit im Bereich der Statistik, BGBl. Nr. 408/1985, idgF
- Eurostat (Statistisches Amt der Europäischen Union) gemäß VO (EG) Nr. 223/2009, idgF

Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation

Keine.

Dauer der Speicherung von personenbezogenen Daten

Über die statistischen Einheiten gemäß § 4 Abs. 1 Verdienststrukturstatistik-Verordnung 2007 werden die Merkmale gemäß Anlage Punkt 1 der Verordnung erhoben, über die unselbständig Beschäftigten bei diesen Einheiten die Merkmale gemäß Anlage Punkt 2.

Die statistischen Einheiten gemäß § 4 Abs. 1 der Verdienststrukturstatistik-Verordnung 2007 werden als geschichtete Stichprobe auf Basis der Anzahl der Beschäftigten und der Wirtschaftstätigkeit der statistischen Einheit aus dem statistischen Unternehmensregister (Register der statistischen Einheiten gemäß § 25a des Bundesstatistikgesetzes 2000) gezogen.

Die Verarbeitung und Speicherung der personen- und unternehmensbezogenen Daten erfolgt gemäß § 8 Verdienststrukturstatistik-Verordnung 2007 und § 15 Bundesstatistikgesetz 2000. Die Daten werden so früh als möglich verschlüsselt, d. h. nach Abschluss der Befragung werden der Unternehmens- sowie der Personenbezug verschlüsselt, die Initialen des Familiennamens und der Vorname sowie die Sozialversicherungsnummer werden gelöscht.

Information über Daten, die nicht direkt erhoben werden

Die Merkmale, die im Rahmen der Verdienststrukturstatistik-Verordnung aus Verwaltungsquellen, dem Register der statistischen Einheiten oder dem Bildungsstandregister erhoben werden, sind in § 6 der Verdienststrukturstatistik-Verordnung 2007, BGBl. II Nr. 66/2007, idgF, genannt.

Wahrnehmung der Betroffenenrechte

Auf Grundlage der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) stehen natürlichen Personen folgende Rechte zu: Recht auf Auskunft (Artikel 15 DSGVO), Recht auf Berichtigung (Artikel 16 DSGVO), Recht auf Löschung (Artikel 17 DSGVO), Recht auf Einschränkung (Artikel 18 DSGVO), Datenübertragbarkeit (Artikel 20 DSGVO) sowie Recht auf Widerspruch (Artikel 21 DSGVO), sofern diese Rechte aufgrund der rechtlichen Vorgaben im konkreten Fall zum Tragen kommen. Um diese Rechte geltend zu machen, wenden Sie sich bitte per E-Mail an dsgvo@statistik.gv.at oder per Brief an die Adresse der oben genannten Datenschutzbeauftragten.

Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde

Sollte es Anlass zu Beschwerden wegen der Verarbeitung ihrer Daten geben, so können sich betroffene Personen an die österreichische Datenschutzbehörde als Aufsichtsbehörde wenden: Österreichische Datenschutzbehörde, Barichgasse 40-42, 1030 Wien, E-Mail: dsb@dsb.gv.at